

TEIL B - TEXT

1. SICHTDREIECKE
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.
2. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
BEI GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGEN IST FÜR 5 STELLPLÄTZE JEWEILS 1 BAUM ZU PFLANZEN. ES SIND STANDORTGERECHTE HEIMISCHE PFLANZEN MIT EINEM MINDESTUMFANG VON 18 - 20 CM IN 1,0 m STAMMHÖHE ZU SETZEN.
3. STELLPLÄTZE (§ 23 ABS. 5 BAU NVO) GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE SIND GENERELL AUCH AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT DIES DEM § 48 ABS. 7 - 9 LBO NICHT WIDERSPRICHT.
4. VERGNÜGUNGSTÄTTEN (§ 1 ABS. 6 BAU NVO)
IN DEN BESONDEREN WOHNBEBIETEN SIND VERGNÜGUNGSTÄTTEN NICHT ZULÄSSIG.
5. TANKSTELLEN UND GARTENBAUBETRIEBE (§ 1 ABS. 6 UND 9 BAUNVO)
IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND TANKSTELLEN UND GARTENBAUBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN.
6. ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BAU NVO)
a1) ES GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE, WOBEI JEDOCH LÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG SIND.
a2) ES GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE, WOBEI JEDOCH EINSEITIGE GRENZBEBAUUNGEN ZULÄSSIG SIND (HALBOFFENE BAUWEISE)
7. ABWEICHEN VON BAULINIEN UND BAUGRENZEN (§ 23 ABS. 2 UND 3 BAUNVO)
BEI VERTIKALER GLIEDERUNG DÜRFEN TEILE DER BAUKÖRPER UM ± 0,50 m VON BAULINIEN ABWEICHEN UND BAUGRENZEN UM 0,50 m ÜBERSCHREITEN.
8. ANTENNENTRÄGER
FÜR DEN ANTENNENTRÄGER DER DEUTSCHEN BUNDESPOST IST EINE GESAMTHÖHE VON 32,00 m ZULÄSSIG. IN DEN HÖHEN 23,00 m UND 30,00 m SIND ANTENNENPLATTFORMEN ZULÄSSIG. IN DEM HÖHENBEREICH ZWISCHEN 30,00 m UND 32,00 m SIND PARABOLSPIEGEL ZULÄSSIG.
DIE BEZUGSHÖHE FÜR DIESE HÖHENFESTSETZUNGEN IST DIE FAHRBAHNOBERKANTE DER STRASSE "AM MARKT" (B 75).
9. NEBENANLAGEN (§ 14 BAUNVO)
JE GRUNDSTÜCK IST NUR EINE NEBENANLAGE GEM § 14 BAUNVO MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MAXIMAL 10,0 m² ZULÄSSIG.
10. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEM. LÄRMSCHUTZGUTACHTEN VOM APRIL 1987
AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImSchG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 PKT. 24 BAUGB ERFORDERLICH.

FÜR DIE GEBÄUDEFRONTEN DER BEBAUUNG AN DER BUNDESSTRASSE 75, IN DER WURTH IN DER ALTEN LANDSTRASSE UND IN DER JERSBEKER STRASSE SIND BESONDERE WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WÖHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSE EINGEHALTEN WERDEN (DIN 4109, TEIL 6, 2/1980).

MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN

LÄRMPEGELBEREICH	MASSGEBLICHER AUSSEN-LÄRMPEGEL/dB(A)	BEWERTETES SCHALLDÄMMMASS $R_{w'} (AUSSENWÄNDE)/R_{w'} (FENSTER)/dB$			
		AUFENTHALTSRÄUME IN WÖHNUNGEN, ÜBERNACHTUNGSRÄUME IN HOTELS, UNTERRICHTSRÄUME AUSSENWAND ²⁾ FENSTER ³⁾		BÜRO-RÄUME AUSSENWAND ²⁾ FENSTER ³⁾	
II ¹⁾	56-60	35	30	30	25
III	61-65	40	35	30	30
IV	66-70	45	40	35	35
V	70	50	45	35	35

- 1) DIE ANFORDERUNGEN DES LÄRMPEGELBEREICHS II KÖNNEN AUFGRUND DER GELTENDE WÄRMESCHUTZBESTIMMUNGEN GENERELL ALS ERFÜLLT ANGESEHEN WERDEN.
- 2) DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN.
- 3) BETRÄGT DIE FENSTERFLÄCHE IN DER ZU BETRACHTENDEN AUSSENWAND EINES RAUMES MEHR ALS 60 % DER AUSSENWANDFLÄCHE, DANN SIND AN DIE FENSTER DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN WIE AN AUSSENWÄNDE ZU STELLEN.

IM LÄRMPEGELBEREICH V LIEGEN DIE FRONTEN DER GEBÄUDE AN DER BUNDESSTRASSE 75 ZWISCHEN PLANSTRASSE 0 UND LOHE EINSCHLIESSLICH FLURSTÜCKE 322/67, 70/10 25/3 U. 23/3, DIE FRONTEN ALLER GEBÄUDE BEIDSEITIG DER JERSBEKER STRASSE, DIE FRONTEN DER GEBÄUDE AN DER ALTEN LANDSTRASSE ZWISCHEN DER WURTH UND DER JERSBEKER STRASSE EINSCHL. DER GRUNDSTÜCKE 85/2 U. 30/9, DIE NORDÖSTLICHEN UND NORDWESTLICHEN SEITEN DER GEBÄUDE DER FLURSTÜCKE 25/3 U. 23/3 UND DIE FENSTER DER GEBÄUDE DER FLURSTÜCKE 88/3, 100/3, 85/2 UND 92/1, DIE DER WURTH ZUGEWANDT SIND.

IN DEM LÄRMPEGELBEREICH IV LIEGEN DIE FRONTEN DER GEBÄUDE AN DER WURTH, AUSGENOMMEN DIE GEBÄUDE DER FLURSTÜCKE 88/3, 100/3, 85/2 UND 92/1. IM LÄRMPEGELBEREICH IV LIEGEN AUCH DIE FRONTEN DER GEBÄUDE AN DER ALTEN LANDSTRASSE ZWISCHEN BUTTERTWIETE UND WURTH SOWIE ZWISCHEN JERSBEKER STR. UND LINDENSTRASSE MIT AUSNAHME DER GRUNDSTÜCKE 85/2, 92/1 UND 30/9.

DIE SEITENWÄNDE DER GEBÄUDE, DEREN FRONTEN IM SCHALLPEGELBEREICH V LIEGEN, LIEGEN IM SCHALLPEGELBEREICH IV.

DIE SEITENWÄNDE DER GEBÄUDE, DEREN FRONTEN IM SCHALLPEGELBEREICH IV LIEGEN, LIEGEN IM SCHALLPEGELBEREICH III.

DIE RÜCKSEITEN DER GEBÄUDE SIND VON FESTSETZUNGEN, DIE DEN SCHALLSCHUTZ BETREFFEN, NICHT BETROFFEN.

11. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- 11.01 DIE PUNKTE 11.02 BIS 11.08 GELTEN FÜR DIE BEREICHE DES BEBAUUNGSPLANES, IN DENEN DIE ORTSGESTALTUNGSSATZUNG KEINE ANWENDUNG FINDET. SIE GELTEN FÜR STRASSESEITIGE UND FÜR DIE VON ÖFFENTLICH NUTZBAREN VERKEHRSFLÄCHEN SICHTBAREN GEBÄUDEANSICHTEN.
- 11.02 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN
NEUBAUTEN UND GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE BAULICHE VERÄNDERUNGEN MÜSSEN SICH NACH MASSGABE DIESER TEXTES INSBESONDERE HINSICHTLICH GEBÄUDE- UND DACHFORM, GRÖSSE UND PROPORTIONEN, AUSBILDUNG DER WANDFLÄCHE EINSCHLIESSLICH RELIEFBILDUNG, ÖFFNUNGEN UND GLIEDERUNG SOWIE KONSTRUKTIONSELEMENTEN, OBERFLÄCHENWIRKUNG UND FARBE IN DAS STRASSEN-BILD EINFÜGEN.
- 11.03 BAUKÖRPER
NEUBAUTEN AUF GRUNDSTÜCKEN MIT EINER STRASSESEITIGEN FASSADENLÄNGE VON MEHR ALS 12 METERN UND GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE BAULICHE VERÄNDERUNGEN AN SOLCHEN FASSADEN SIND VERTIKAL SO ZU GESTALTEN, DASS EINE KLEINTEILIGE BAUKÖRPERGLIEDERUNG IM STRASSEN-BILD ERKENNBAR IST.
- 11.04 FASSADEN
(1) NEBENEINANDER LIEGENDE FASSADEN SIND UNTERSCHIEDLICH ZU GESTALTEN. DAS IST DANN DER FALL, WENN VON DEN DREI GESTALTUNGSMERKMALEN
1. MASSE (VERTIKALE UND HORIZONTALE GLIEDERUNG, PROPORTIONEN)
2. OBERFLÄCHE (FARBE, MATERIAL)
3. PLASTISCHE AUSBILDUNG (VOR- UND RÜCKSPRÜNGE)
ZWEI WESENTLICH VONEINANDER ABWEICHEN.
(2) DIE VERTIKALE GLIEDERUNG DER FASSADEN IST DURCH DURCHLAUFENDE GESTALTUNGSELEMENTE, ZUM BEISPIEL MAUERVORLAGEN ODER ERKER, ZU BETONEN.
- 11.05 DÄCHER
(1) DURCHLAUFENDE DÄCHER ÜBER GEGLIEDERTEN BAUKÖRPERN SIND UNZULÄSSIG, WENN SIE NICHT DURCH DACHAUFBAUTEN GEGLIEDERT SIND. ES SIND SATTELDÄCHER ODER VERWANDTE DACHFORMEN (WALM-, KRÜPPELWALM-, MANSARDÄCHER) VORZUSEHEN, SOFERN IN DER PLANZEICHNUNG NICHTS ANDERES FESTGESETZT WIRD.
(2) DIE SUMME DER LÄNGE VON DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTEN DARF DIE HÄLFTE DER TRAUFLÄNGE UND IM EINZELFALL DIE LÄNGE VON DREI METERN NICHT ÜBERSCHREITEN. ZUM SEITLICHEN RAND (ORTSGANG) DER JEWEILIGEN DACHFLÄCHE IST EIN ABSTAND VON MINDESTENS 1,50 METERN EINZUHALTEN.
(3) DIE DACHFLÄCHE ZWISCHEN OBERKANTE GAUBE UND FIRST MUSS, JEWEILS IN DER DACHSCHRÄGE GEMESSEN, MINDESTENS EINEN METER BETRAGEN. DAS GILT FÜR DACHEINSCHNITTE SINNGEMÄSS.
- 11.06 WANDÖFFNUNGEN UND SCHUTZDÄCHER
(1) FASSADEN MÜSSEN IN JEDEM GESCHOSS DURCH ÖFFNUNGEN (FENSTER, TÜREN UND DERGLEICHEN) UNTERGLIEDERT WERDEN.
(2) ES SIND FENSTER- UND TÜRFORMEN ZU VERWENDEN, DIE DIE VERTIKALE GLIEDERUNG DER FASSADE UNTERSTREICHEN. DAS GILT AUCH FÜR DACHAUFBAUTEN.
(3) KRAGPLATTEN, SCHUTZDÄCHER ODER ÄHNLICHE BAULICHE ELEMENTE SIND ZULÄSSIG, WENN SIE VERTIKALE FASSADENTEILE NICHT ÜBERSCHNEIDEN.
(4) SCHAUFENSTER SIND NUR IM ERDGESCHOSS ZULÄSSIG, FÜR SIE GILT ABSATZ 2 NICHT. SIE MÜSSEN AUS DER GESAMTFASSADE DES EINZELNEN GEBÄUDES ENTWICKELT WERDEN UND SICH DIESER UNTERORDNEN. DAS GILT FÜR FORM, MASSSTAB, GLIEDERUNG, MATERIAL UND FARBE.
(5) MARKISEN SIND ENTSPRECHEND DER SCHAUFENSTERGLIEDERUNG ZU UNTERTEILEN.
- 11.07 MATERIAL
(1) IN FASSADEN SIND WEISSE ODER GELBE VERBLENDESTEINE, FLIESEN, GLASBAUSTEINE, BETONWÄBENSTEINE UND MATERIALIEN MIT GLÄNZENDER OBERFLÄCHE (AUSGENOMMEN KUPFER UND ZINK), MAUERWERKSIMITATIONEN ODER KUNSTSTOFFVERKLEIDUNGEN NICHT ZULÄSSIG. SICHTBETON IST NUR IN UNTERGEORDNETER FORM IN VERBINDUNG MIT ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG.
(2) BEI BALKON- UND LOGGIENBRÜSTUNGEN SIND KUNSTSTOFF- UND ASBESTZEMENTPLATTEN UNZULÄSSIG. ACRYLGLAS IST ZULÄSSIG.
(3) BEI ALUMINIUMFENSTERN UND ALUMINIUMTÜREN SIND OBERFLÄCHEN IN GOLD- UND SILBERFARBENEN ELOXALTÖNEN UNZULÄSSIG.
(4) DACHEINDECKUNGEN SIND NUR IN DACHZIEGELN, BETONDACHSTEINEN, NATURSTEIN, SCHINDELN, KUPFER UND ZINK SOWIE ALS GLASDÄCHER ZULÄSSIG.
- 11.08 FARBEN
(1) INNERHALB EINER FASSADE SOLLN FÜR DEN FASSADENANSTRICH NUR FARBEN AUS EINEM FARBTON VERWENDET WERDEN. FASSADENTEILE, DIE DER GLIEDERUNG DIENEN, KÖNNEN FARBLICH ABGESETZT WERDEN.
(2) FASSADENMATERIAL UND ANSTRICHE MIT LEUCHEFFEKTEN ODER IN LEUCHTFARBEN SOWIE METALLBEDAMPFTE ODER VERSPIEGELTE FENSTERSCHIEBEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

HINWEISE

1. TEILBEREICHE DES B-PLANES FALLEN IN DEN GELTUNGSBEREICH DER ORTSGESTALTUNGSSATZUNG DER STADT BARGTEHEID.
2. FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES B-PLANES GILT DIE SATZUNG DER STADT BARGTEHEID ZUM SCHUTZE VON BÄUMEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 4 BAUNVO

WB BESONDERE WOHNGEBIETE

§ 4 a BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG

Z.B. **GFZ 1,0** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

§ 16 BAUNVO

Z.B. **GRZ 0,3** GRUNDFLÄCHENZAHL

Z.B. **II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

II - III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE

(II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG

§ 22 UND 23 BAUNVO

0 OFFENE BAUWEISE

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

0 1-2 ABWEICHENDE BAUWEISE

 BAULINIE

 BAUGRENZE

38° - 45° DACHNEIGUNG

FD FLACHDACH

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

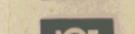
§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBAUG

 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

 KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

 **KG** SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN, KINDERGARTEN

 **KH** SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN, KINDERHAUS

 **P** POST

 **F** FEUERWEHR

 **S** SCHULE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZWECKBESTIMMUNG:

 **P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

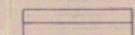
 **VB** VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

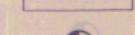
 **F** FUSSWEG

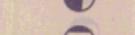
 **A** EIN- BZW AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 BBAUG

 FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

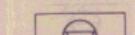
 ELEKTRIZITÄT HIER: TRAFU

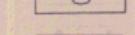
 GAS

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG

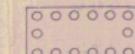
 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG:

 **B** BOLZ- UND SPIELPLATZ

 **P** PARKANLAGE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

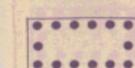
§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BBAUG

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BBAUG

 ANPFLANZEN VON HECKEN

 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN

§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BBAUG

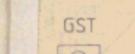
 **B** BÄUME ZU ERHALTEN

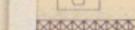
 **K** KNICK ZU ERHALTEN

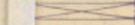
SONSTIGE PLANZEICHEN

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

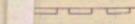
§ 9 ABS. 1 NR. 4 u. 22 BBAUG

 **GST** GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE M FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN

 **S** SPIELPLATZ

 **A** ARKADE MIT GEH- U LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG

 **B** MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

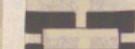
§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG

 FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN VORKEHRUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG

 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG

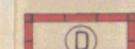
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 B (NEU)

§ 9 ABS. 7 BBAUG

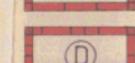
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

§ 16 ABS. 5 BAUNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

 UMGRENZUNG VON GEBÄUDEN, DIE IM MINDESTUMGEBUNGSSCHUTZBEREICH EINES EINGETRAGENEN KULTURDENKMALS LIEGEN

§ 9 ABS. 6 BBAUG

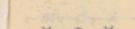
 UMGRENZUNG DES UNTER DENKMALSCHUTZ STEHENDEN UMFRIEDETEN KIRCHHOFS

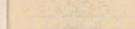
 EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

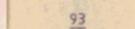
Denkmalpflegebehörde generell anschauen!

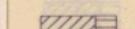
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

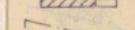
 VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

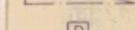
 KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

 IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE

 VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

 VORH. GEBÄUDE

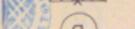
 SICHTDREIECK

 VORH. TIEFGARAGE

 ANTENNENTRÄGER

 KÜNFTIG ENTFALLENDE EINZELBÄUME

 KÜNFTIG ENTFALLENDES GEBÄUDE

 BEZEICHNUNG DER HAUSGRUPPEN

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 B (NEU)

DER GELTUNGSBEREICH WIRD BEGRENZT

IM NORDEN DURCH DIE NÖRDLICHE GRENZE DER BUTTERTWIETE, IM OSTEN DURCH DIE ÖSTLICHE GRENZE DER B 75 (LÜBECKER STRASSE, AM MARKT, HAMBURGER STRASSE) EINSCHLIESSLICH DES EINMÜNDUNGSBEREICHES DER LOHE, IM SÜDEN DURCH DIE WESTLICHE GRENZE DES PAPENDOORS UND DER SÜDLICHEN GRENZE DER LINDENSTRASSE, IM WESTEN DURCH DIE WESTLICHE BZW. ÖSTLICHE GRENZE DER STRASSE ALTE LANDSTRASSE (B 434).

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 18.12.1987, VOM 21.04.1988 UND VOM 25.08.1988 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES STORMARN/ UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 B (NEU) FÜR DEN GELTUNGSBEREICH, DER WIE FOLGT BEGRENZT WIRD, IM NORDEN DURCH DIE NÖRDLICHE GRENZE DER "BUTTERTWIETE", IM OSTEN DURCH DIE ÖSTLICHE GRENZE DER B 75 (LÜBECKER STRASSE, AM MARKT, HAMBURGER STRASSE) EINSCHLIESSLICH DES EINMÜNDUNGSBEREICHES DER LOHE, IM SÜDEN DURCH DIE WESTLICHE GRENZE DES PAPENDOORS UND DER SÜDLICHEN GRENZE DER LINDENSTRASSE, IM WESTEN DURCH DIE WESTLICHE BZW. ÖSTLICHE GRENZE DER STRASSE "ALTE LANDSTRASSE" (B434), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 08.11.1984 UND 27.06.1985
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM _____ BIS ZUM _____ /DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 04.02.1985 UND AM 02.09.1985 /IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM _____ ERFOLGT.

ORT : Bargteheide
DATUM : 11. Mai 1988
DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBAUG * IST AM 04.02.1987 DURCHFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM _____ IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUG VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

ORT : Bargteheide
DATUM : 11. Mai 1988
DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 21.01.1987 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ORT : Bargteheide
DATUM : 11. Mai 1988
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 26.03.1987 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ORT : Bargteheide
DATUM : 11. Mai 1988
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.04.1987 BIS ZUM 15.05.1987 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN _____

NACH § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 06.04.1987 IM STORMARNER TAGEBLATT /IN DER ZEIT VOM _____ BIS ZUM _____ DURCH AUSHANG - ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ORT : Bargteheide
DATUM : 11. Mai 1988
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 29. JUNI 1987 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN VERMESSUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHRIEBEN.

ORT : Bad Oldesloe
DATUM : 9. Mai 1988
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.09.1987 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ORT : Bargteheide
DATUM : 11. Mai 1988
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 29.09.1987 BIS ZUM 30.10.1987 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN _____

ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.09.1987 IM STORMARNER TAGEBLATT /IN DER ZEIT VOM _____ BIS ZUM _____ DURCH AUSHANG - ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ORT : Bargteheide
DATUM : 11. Mai 1988
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 18.12.1987 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ORT : Bargteheide
DATUM : 11. Mai 1988
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUG DURCHFÜHRT.

ORT : Bargteheide
DATUM : 11. Mai 1988
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 18.12.1987 UND AM 21.04.1988 UND AM 25.08.1988 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 18.12.1987 GEBILIGT.

ORT : Bargteheide
DATUM : 11. Mai 1988
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUG AM DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM _____ AZ: _____ ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

ORT : 2072 Bargteheide
DATUM : 23. Sep. 1988
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 25.8.1988 DIE BEHEBUNG DER GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BESCHLOSSEN.

ORT : 2072 Bargteheide
DATUM : 23. Sep. 1988
DER BÜRGERMEISTER

DER LANDRAT DES KREISES STORMARN HAT MIT VERFÜGUNG VOM 20.10.1988 AZ: 61/12-62.006 ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEWEN WORDEN SIND GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

ORT : 2072 Bargteheide
DATUM : 01. Nov. 1988
DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

ORT : 2072 Bargteheide
DATUM : 01. Nov. 1988
DER BÜRGERMEISTER

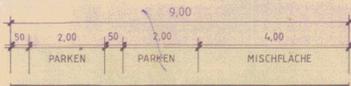
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN ERHALTEN IST, SIND AM 07.11.1988 VOM _____ BIS ZUM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.11.1988 IN KRAFT GETRETEN.

ORT : 2072 Bargteheide
DATUM : 08. Nov. 1988
DER BÜRGERMEISTER

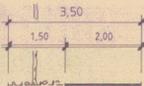
STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1:100

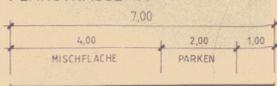
BUTTERTWIETE



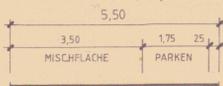
FUSSWEGE



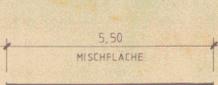
PLANSTRASSE A



PLANSTRASSE A, B



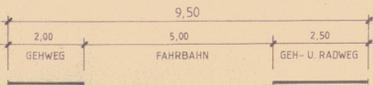
PLANSTRASSE X, D



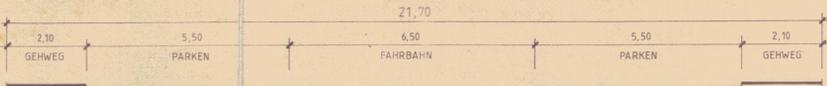
KEHRWIEDER



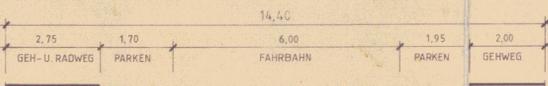
WURTH



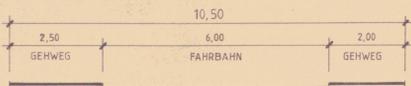
ALTER SPORTPLATZ



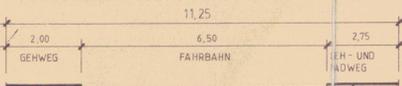
JERSBEKER STRASSE K 56



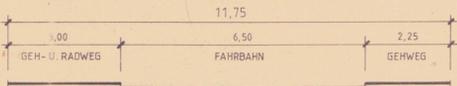
LINDENSTRASSE



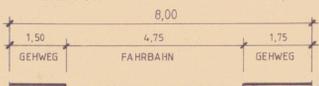
ALTE LANDSTRASSE B 434



AM MARKT B 75



PAPENDOOR



**Anzeigeverfahren
durchgeführt**

gemäß Verfügung

61/12-62. 006 (13 b-neu)

vom 11.7.1988

Bad Oldesloe, den 11.7.88

**DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Umweltamt
Plangenehmigungsbehörde**

J.N.
(Buschmann)



STADT BARGTEHEIDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 B (NEU)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON :

**GOSCH SCHREYER PARTNER
DIPL. ING. BERAT. INGENIEURE V B I**